

Gemeindeordnung über die Gewährung von Zuschüssen an die Haushalte der Gemeinde für den Erwerb und die Installation von energiesparenden Elektrohaushaltsgeräten

verabschiedet während der Sitzung des Gemeinderats vom 6. Mai 2016

abgeändert durch den Gemeinderat in der Sitzung vom 12. Mai 2021

Artikel 1.- Gegenstand der Gemeindeordnung

Unter den unten angeführten Bedingungen wird für den Erwerb und die Installation von in Artikel 3 aufgeführten energiesparenden Elektrohaushaltsgeräten in Wohnungen und Häusern innerhalb der Gemeinde Remich ein Zuschuss gewährt.

Artikel 2.- Begünstigte

Der in Artikel 1 beschriebene Zuschuss wird für Geräte gewährt, die in hauptsächlich zu Wohnzwecken benutzten Gebäuden installiert werden. Vom Zuschuss ausgeschlossen sind beruflich genutzte Gebäude und/oder Geschäftsgebäude, mit Ausnahme derer, die über einen gemischten Mietvertrag verfügen und aller nichtbewohnten Gebäude/Wohnungen.

Artikel 3.- Höhe der Zuschüsse

Die Kategorien der zu förderfähigen Geräte und die zu gewährenden Beträge sind folgende:

- Geschirrspüler mindestens Klasse B: 80 €
- Waschmaschine mindestens Klasse A: 80 €
- Kühlschrank mindestens Klasse D: 80 €
- Gefrierschrank mindestens Klasse D: 80 €
- Wäschetrockner Klasse A+++ : 80 €
- Austausch einer Umwälzpumpe der Energieklasse A: 80 €

Artikel 4.- Bedingungen für den Erhalt des Zuschusses

Um in den Genuss des Zuschusses zu kommen muss jeder Antragsteller innerhalb von drei Monaten nach dem Kauf eine quittierte Rechnung an die technische Abteilung der Gemeinde einreichen.

Die Rechnung muss zwingend folgende Informationen enthalten:

- die genaue Bezeichnung des Gerätes
- die Angabe der Energieklasse
- das Kaufdatum des Gerätes
- eine Bescheinigung über die Rücknahme und Verwertung von Kühlschränken/Gefriergeräten und Kühl -Gefrierkombinationen (beziehungsweise bei ersten Geräten in einem neuen Haushalt, eine von der Gemeinde ausgestellte erweiterte Wohnsitzbescheinigung)

Artikel 5.- Rückzahlung

Der oben erwähnte Zuschuss kann nur einmal pro Gerät und pro Antragsteller eines gemeinsamen Gebäudes/Wohnung gewährt werden. Der Antragsteller kann erst 7 Jahre nach Gewährung des letzten Zuschusses wieder einen Zuschuss für ein neues Gerät beantragen. Die Zuschüsse müssen rückerstattet werden, wenn sie aufgrund von falschen Angaben oder aufgrund von unwahren Informationen gewährt wurden.

Artikel 6.- Kontrolle

Durch das Einreichen eines Antrags auf Zuschuss verpflichtet sich der Antragsteller dazu, die Vertreter der Gemeinde Remich vor Ort eine eventuelle Überprüfung durchführen zu lassen. Die Gemeindeverwaltung behält sich außerdem das Recht vor, jede Art von zusätzlichem Beleg einzufordern, den sie für notwendig erachtet um das Einhalten der Bedingungen für die Gewährung eines Zuschusses zu überprüfen.

Artikel 7.- Inkrafttreten

Die Gewährung eines Zuschusses gilt für alle Geräte, die den obengenannten Kriterien entsprechen und nach dem 1. Juli 2016 erworben wurden.